jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/2/23 93/09/0462

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1994

**Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

**Norm**

AVG §45 Abs2;
ZustG §17 Abs3;
ZustG §21 Abs2;
ZustG §22;

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 89/02/0117 B 18. Oktober 1989 RS 2

**Stammrechtssatz**

Die Behauptung des Empfängers, eine Hinterlegungsanzeige sei "zu

keinem Zeitpunkt ... vorgefunden worden, enthält implizit die

Bestreitung der Richtigkeit der Angabe im Rückschein, die Verständigung von der Hinterlegung sei in das Hausbrieffach eingelegt worden. Bei dem Postrückschein im Sinne des § 22 ZustellG handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Diese Vermutung ist zwar widerlegbar, wobei die gegenteilige Behauptung entsprechend zu begründen ist und Beweise dafür anzuführen sind, die die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen. Die Aussage des Empfängers, eine Hinterlegungsanzeige nach seiner Rückkehr nicht vorgefunden zu haben, ist nicht ausreichend, die Angabe des Postzustellers im Rückschein, es sei eine solche Anzeige im Hausbrieffach des Empfängers eingelegt worden, zu entkräften, wurde doch durch die Zeugenaussage des Postzustellers die Richtigkeit dieser Angabe bestätigt.

**Schlagworte**

Beweismittel UrkundenBeweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von AmtspersonenBeweismittel Beschuldigtenverantwortung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090462.X04

**Im RIS seit**

27.11.2000

**Zuletzt aktualisiert am**

10.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at